

die Punkte 2. 3. 4. und 5. daraus in Wegfall bringen würde, also diese Fälle nicht mehr mit Todesstrafe bestraft wissen, daß also, um consequent zu bleiben, sie nur den Satz 1., wornach die Todesstrafe stattfinden soll, wenn durch die veranlaßte Feuersbrunst ein Bewohner um das Leben gekommen oder lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte, aufrecht erhalten wollte, so würde ich dennoch nicht absehn, wie auch nur dieser einzige Fall sich ferner rechtfertigen ließe. Die criminal-politischen Gründe, welche der hochgestellte Referent angeführt hat, lassen sich nämlich auch gegen diesen Fall anwenden. Sehen wir voraus, daß eine große Zahl von Brandstiftungen nur deshalb verübt wird, weil der Brandstifter Rache an dem nehmen will, dessen Haus er anzündet, und nehmen wir ferner an, daß der Verbrecher ein Haus anzünde, dessen Bewohner, an dem er sich rächen will, in dem Hause sich eben befindet und vielleicht entspringen wolle, nachdem das Haus angezündet worden ist, so würde man, um criminal-politisch zu handeln, diesen Brandstiftungsfall ebentmäßig nicht mit der Todesstrafe ahnden können. Es könnte nämlich sonst der Verbrecher in Versuchung kommen, den, an dem er sich rächen will, wieder in das brennende Haus hinein zu treiben und so das Verbrechen des Mords zu dem der Brandstiftung hinzuzufügen. Die Criminal-Politik, wenn man ihr so ein Gewicht beilegen wollte, könnte nur dahin führen, eine Menge Verbrechen entweder gar nicht, oder äußerst mild zu bestrafen.

Referent Prinz Johann: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung. Der Fall der Brandstiftung ist ganz verschieden von dem des Raubes. Weder die rechtlichen Gründe, welche ich gegen die Todesstrafe bei letztem Falle aufgeführt habe, noch die politischen Gründe sind dafür; die rechtlichen nicht, denn der Raub ist ein Privatverbrechen, er verletzt nur Einzelne, die Brandstiftung dagegen ist mehr öffentlicher Natur, auf eine unbestimmte Zahl von Personen und Sachen gerichtet, der Erfolg erstreckt sich auf ganze Ortschaften und der Brandstifter hat den Erfolg nicht in seiner Hand. Es kann auf keine Weise so viel gesetzt werden auf den Erfolg beim Raube, als bei der Brandstiftung. Was die politischen Gründe betrifft, so sind sie auch nicht dieselben. Daß Jemand zufällig im angezündeten Hause verbrennt, vernichtet nicht die Zeugen der Brandstiftung, wohl aber kann der Räuber den Zeugen vernichten, indem er den Beraubten tödtet, während von der Brandstiftung die ganze Ortschaft zeugt; also diese Gründe scheinen mich nicht widerlegen zu können, und ich bemerke auch, daß ich bei der Brandstiftung die Todesstrafe nicht in allen Fällen, wo sie vorgeschlagen worden ist, für geeignet halte, worüber ich mir meine Bemerkung noch vorbehalte.

Staatsminister v. Könnert: Auch der Gesetzentwurf ist davon ausgegangen, die Todesstrafe möglichst zu beschränken und sie nur auf die größten Verbrechen zu setzen. Welche Verbrechen die schwersten seien, worauf die Todesstrafe auszu dehnen, dies, meine Herren, ist der Gegenstand des individuellen

Gefühls, wobei sich bestimmte Gründe dafür oder dagegen nicht anführen lassen. Das Recht, die Todesstrafe auf solche Verbrechen zu setzen, ist schon in frühern Verhandlungen so ausführlich dargelegt worden, daß ich wohl darüber weggehen kann. Reicht meine Erfahrung in der Criminalrechtspflege übrigens nicht so weit, wie die eines geehrten Abgeordneten, so bitte ich doch, daß man auch meinen Erfahrungen einigen Glauben beimessen möge, da ich seit 8 Jahren alle Todesurtheile unter Vergleichung der Akten der höchsten Entscheidung vorzulegen habe, und im vorigen Jahr allein 450 Gesuche um Erlass der Zuchthausstrafe. Hierdurch bin ich wohl in den Stand gesetzt worden, die Verschiedenheit und Größe der vorfallenden Verbrechen kennen zu lernen, und zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Verbrechen des Raubes mit Verstümmelungen und Peinigen verbunden durch Todesstrafe nicht zu hart bestraft werde. Wollte ich solche Fälle vorlegen, z. B. wo die Räuber die Ueberfallenen an Händen und Füßen geknebelt, auf ihnen gekniet, ihnen den Hals zugeschnürt haben, bis sie den Verwahrungsort angaben, die Kammer würde sich vollkommen überzeugen, daß in solchen Fällen Todesstrafe anzuwenden sei. Es ist bemerkt worden, die Todesstrafe sei absolut und müsse daher nur an das erste und höchste Kriterium geknüpft werden. Dies ist zwar richtig. Es kommt aber darauf an, welche Strafe man für den Raub an sich als die gewöhnliche darstellt. Geht man davon aus, der Raub sei ein Verbrechen, was an sich mit der Todesstrafe belegt werden müsse, bei dem aber unter mildernden Umständen eine gelindere Strafe eintreten dürfe, so verschwindet jenes Bedenken, indem alsdann die gelindere Strafe als eine Ausnahme erscheint. Ganz so stellen sich die Strafbestimmungen bei der Brandstiftung dar. Wenn angeführt worden ist, das Wort „peinigen“ wäre ein schwankender Begriff, und es könnten unbedeutende Mißhandlungen dazu gerechnet werden, so ist dies um so weniger zu befürchten, als der Gesetzentwurf Drei verschiedene Grade von Mißhandlungen und Gewalt aufstellt. Verstümmelungen und körperliche Peinigungen unter 1, minder grobe Mißhandlungen unter 4, und unbedeutende Gewalt im Artikel 156. Der Fall, wie ihn Secr. v. Zedtwitz anführt, würde nur unter Artikel 156. fallen, insofern das Verbrechen nicht von einer Bande ausgeführt war. Zur Unterstützung ist angeführt worden, man thue nicht gut, den Raub mit Todesstrafe zu belegen, damit die Räuber nicht in Versuchung geriethen, die Beraubten zu tödten, um nicht entdeckt zu werden, und es sei vielmehr besser, ihnen die Möglichkeit einer gelinderen Strafe zu zeigen. Allein dieser politische Grund tritt hier nicht ein; denn das läßt sich wohl denken, daß der Räuber durch die Furcht vor der Todesstrafe sich wohl abhalten läßt, den Beraubten auch noch zu tödten. Von dem Peinigen wird er aber in solchen Fällen nicht absteht, ohne von dem Verbrechen selbst zurückzutreten.

(Beschluß folgt.)